

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Juli / August
2020

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2019



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Was bedeutet die grosse Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches?
 - Vertrauen ist nicht immer gut, Kontrolle ist besser
-

→ Steuern aktuell

- Es wurde schon das dritte Steuerentlastungspaket erlassen
- Befreiung von den elektronischen Bargeldgeschäftsmeldungen bis Ende 2020
- Verlängerung der Frist für die Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach DAC 6
- Begründet eine Tochtergesellschaft eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte?
- C-43/19 Vodafone Portugal
- Grundsätze für Erstattung eines unumstrittenen Bestandteiles des Vorsteuerbetrags
- Auf den parlamentarischen Weg gebrachte Änderungen von Steuergesetzen

→ Recht aktuell

Was bedeutet die grosse Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches?

Die sog. große Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches wurde vom tschechischen Parlament angenommen. In dem nachfolgenden Beitrag werden wir die wichtigsten Änderungen im Zuge dieser Novelle kurz zusammenfassen, und zwar nach dem Tag ihres Inkrafttretens.

von Václav Vlk, Eva Blechová
Rödl & Partner Prag

Änderungen zum 30. Juli 2020

Abberufung eines leitenden Arbeitnehmers

Die Möglichkeit zu vereinbaren, dass ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitsplatz abberufen werden kann oder dass ein Arbeitnehmer auf einen Arbeitsplatz verzichten kann, wird neu auf leitende Arbeitnehmer in einigen höheren Arbeitspositionen beschränkt. Mit anderen leitenden Arbeitnehmern können derartige Vereinbarungen nicht getroffen werden.

Ein Entleiher ist verpflichtet, eine Arbeitsvermittlungsagentur über eine Entsendung eines Leiharbeitnehmers in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu informieren

Es wird die Pflicht des Entleihers eingeführt, die Arbeitsvermittlungsagentur zu informieren, wenn der Entleiher einen überlassenen Arbeitnehmer (Leiharbeiter) zur Arbeitsleistung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in ein anderes EU-Land entsandte.

Novelle des Arbeitsgesetzbuches = Änderungen des Arbeitsrechts zum 30. Juli 2020 und zum 1. Januar 2021

Aufhebung der Pflicht zur Ausstellung eines Beschäftigungsnachweises bei Vereinbarungen über Tätigkeiten außerhalb eines (klassischen) Arbeitsverhältnisses

Diese Pflicht bleibt nur bestehen, wenn eine sog. Vereinbarung über die Ausübung einer Arbeit (geringfügige Beschäftigung) eine Teilnahme an der Krankengeldversicherung begründet, oder wenn Pfändungsabzüge (Lohnpfändungen) vorgenommen werden.

Nähere Festlegung von Fällen, in denen es sich um eine Übertragung der Tätigkeit des Arbeitgebers handelt

Nach der bisherigen rechtlichen Regelung galt als Übertragung einer (Unternehmens-) Tätigkeit, mit der auch ein Übergang der Rechte und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen verbunden war, die bloße Übertragung der Tätigkeit an sich, ohne weitere Voraussetzungen. Im Arbeitsgesetzbuch wird neu näher festgelegt, in welchen Fällen es sich um eine Übertragung einer (Unternehmens-) Tätigkeit handelt, die einen Übergang der Rechte und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen auslöst. Hierdurch soll in der Praxis mehr Rechtssicherheit sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber gewährleistet werden.

Neue Regeln für Arbeitnehmer-Kündigungen bei einem Übergang der Rechte und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen

Es handelt sich um eine Verbesserung der rechtlichen Regelung von Kündigungen, die Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Übergang von Rechten und Pflichten (des Arbeitgebers) aussprechen können. Durch die neu geregelte Frist, innerhalb der die Kündigung an den Arbeitgeber zugestellt werden kann, wird der Arbeitgeber motiviert, den Arbeitnehmer über den Übergang der Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen spätestens dreißig Tage vor der Wirksamkeit eines solchen Übergangs zu informieren.

Änderungen der Zustellung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jedwede Schriftstücke an den Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu dessen Händen zuzustellen. Falls dies nicht möglich ist, kann der Arbeitgeber das jeweilige Schriftstück nach seiner Wahl an jedweden anderen Ort, an dem er den Arbeitnehmer erreicht, oder per Post zustellen. Bei der Zustellung per Post ändert sich die Frist für eine Hinterlegung bei der Post von zehn auf fünfzehn Kalendertage. Nach schrift-

licher Zustimmung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Schriftstücke auch elektronisch in dessen Data Box (den sog. elektronischen Briefkasten) zustellen.

Änderungen zum 1. Januar 2021

Entgeltfortzahlung bei Freistellung im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit

Bei einer Freistellung zwecks Ausübung einer Tätigkeit auf Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wird neu ein Lohnersatz in Höhe eines Durchschnittslohnes in der nationalen Wirtschaft eingeführt, und zwar bei einer Freistellung von höchstens einer Woche pro Kalenderjahr. Eine gewährte Lohnfortzahlung wird dem Arbeitgeber durch den tschechischen Sozialversicherungsträger ČSSZ erstattet.

Einmalige Entschädigung für einen immateriellen Schaden von Hinterbliebenen

Dem Ehemann oder dem Partner eines infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorbenen Arbeitnehmers, dessen Kind und dessen Eltern soll neu ein einmaliger Ersatz des immateriellen Schadens der Hinterbliebenen in Höhe von mindestens des Zwanzigfachen des Durchschnittsgehalts zustehen.

Geteilte Arbeitsstelle (Job Sharing)

Ein Arbeitnehmer kann mit zwei oder mehr Arbeitnehmern mit verkürzter Arbeitszeit und der gleichen Art der Arbeit Vereinbarungen abschließen, gemäß welchen diese Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit in gegenseitiger Abstimmung an einem geteilten Arbeitsplatz selbst so in Schichten aufteilen werden, dass jeder von ihnen die wöchentliche Arbeitszeit nach Maßgabe eines gemeinsamen Arbeitszeitplans spätestens in einem vierwöchigen Ausgleichszeitraum erfüllt.

Grundlegende Änderung in der Regelung von Urlaub

Die bedeutendste Änderung ist ohne Zweifel die konzeptionelle Regelung des Urlaubs. Zum Beispiel richtet sich der Urlaub neu nicht mehr nach den geleisteten Arbeitstagen und er wird nicht

Grundlegende Änderung in der Regelung von Urlaub ab 2021

mehr um die Tage eines entschuldigter Fernbleibens von der Arbeit gekürzt. Die Entstehung eines Anspruchs des Arbeitnehmers auf Urlaub beruht nun auf der geleisteten festgelegten oder vereinbarten kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit, von der auch die Länge des Urlaubs abgeleitet wird. Indem neu nicht von Tagen, sondern von einer Umrechnung in Stunden ausgegangen werden wird, soll eine gerechtere Behandlung der Arbeitnehmer unabhängig von der Verteilung und der Länge der Arbeitszeit gewährleistet werden.

Wir gehen davon aus, dass wir uns mit den Neuerungen im Zuge der großen Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches, insbesondere der gänzlich neuen Regelung von Urlaub, in der zweiten Hälfte dieses Jahres intensiver beschäftigen werden, und zwar auch im Rahmen der von unserer Kanzlei organisierten Veranstaltungen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Václav Vlk
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
vaclav.vlk@roedl.com



JUDr. Eva Blechová
Associate Partner
T +420 236 163 720
eva.blechova@roedl.com

→ Recht aktuell

Vertrauen ist nicht immer gut, Kontrolle ist besser

In der jüngsten Vergangenheit kommt es bei tschechischen Unternehmen mit ausländischen Eigentümern gehäuft zu Situation, die eine Abwandlung des bekannten Sprichwortes von dem Vertrauen und der Kontrolle mehr als rechtfertigen.

von Martin Švéda
Rödl & Partner Prag

Die Situation ist immer ähnlich: Bei einem Mitarbeiter eines Unternehmens, der zwar keine Führungskraft ist, der aber Zugang zum Firmenkonto hat (meist ein Buchhalter), klingelt das Telefon. In der Leitung meldet sich die Stimme einer Person, die sich sehr überzeugend als der ausländische Firmeninhaber oder als Top-Manager ausgibt. Diese Stimme erklärt dann dem Angerufenen, dass das Unternehmen eine sehr wichtige Investition im Ausland vornehmen werde, die bisher streng geheim sei und die umgehend mit einem erheblichen Betrag finanziert werden müsse. Dem Angerufenen wird zudem zugesagt, dass er unverzüglich per E-Mail eine schriftliche Weisung erhalten werde, wobei das weitere Vorgehen ein Rechtsanwalt des Unternehmens in die Hand nehmen werde. Bevor der überraschte Mitarbeiter der tschechischen Niederlassung auch nur Luft holen kann, erhält er per E-Mail eine schriftliche Bevollmächtigung mit dem üblichen, ihm gut bekannten Briefkopf der Firma, und eine E-Mail direkt von der E-Mail-Adresse des betreffenden Konzernmanagers. Unmittelbar darauf meldet sich auch ein ausländischer – meist vorgeblich amerikanischer – Rechtsanwalt, der auf die vorherige Kommunikation Bezug nimmt und per E-Mail eine schriftliche Weisung zur Transferierung eines erheblichen Betrages in ausländischer Währung auf ein Bankkonto in einem exotischen Land, etwa Hongkong, gibt.

Sämtliche Unterlagen und Informationen wirken sehr glaubwürdig. Alles passt perfekt: E-Mail-Adresse, Briefkopf, Telefonnummer des Anrufenden, sodass der betreffende Mitarbeiter den geforderten Betrag umgehend auf das angeführte Bankkonto überweist – in der Annahme, eine Weisung der Unternehmensführung zu befolgen.

Der Mitarbeiter ruft dann leider meist erst nach längerem Überlegen der Sicherheit halber doch noch einmal die Zentrale des betreffenden Managers oder Firmeninhabers an, wo man von der Angelegenheit aber keine Kenntnis hat. Es folgt ein allgemeines Entsetzen, wenn offenbar wird, dass das Unternehmen Opfer einen ausgeklügelten Be-

truges geworden ist und Geld auf ein fremdes Konto überwiesen wurde.

Es folgen hastige Maßnahmen – ein Kontaktieren der Bank, von tschechischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden, von Rechtsanwälten in der jeweiligen Ecke der Welt (etwa in Hongkong), die auf Grundlage einer sofortigen Einholung entsprechender Dokumente von Justizorganen vor Ort ein Blockieren der jeweiligen Bankkonten erwirken müssen, auf die die betreffende Zahlung überwiesen wurde. Gelingt dies, können die finanziellen Mittel wieder an die überweisende Firma erstattet werden und der ganz große Schaden kann abgewendet werden, jedoch bei Aufwendung erheblicher Mittel zur Absicherung der erforderlichen rechtlichen Schritte.

Das beschriebene Szenario ist leider oft genug Realität. Allein in Hongkong werden jährlich Tausende solcher Fälle aktenkundig. Wir appellieren daher an alle unsere Mandanten, Personen, die intern zu Verfügungen über Firmenkonten befugt sind, zu instruieren, höchst vorsichtig und wachsam zu sein und niemals Gelder auf unbekannte Konten in (meist) exotischen Ländern zu überweisen – selbst wenn die Umstände und entsprechende Anweisungen hierzu vertrauenswürdig aussehen mögen.

Unsere Kanzlei konsultierte in der Angelegenheit Justizstellen, und wir wurden darüber informiert, dass der begründete Verdacht gegeben ist, dass zumindest ein Teil dieser Betrugshandlungen durch organisierte Gruppen in der Tschechischen Republik begangen wird, die über sehr ausgeklügelte Wege verfügen, an Informationen über Unternehmen zu gelangen, eine entsprechende Situation herbeizuführen und Zahlungsanweisungen so auszugeben, damit diese äußerst glaubwürdig wirken.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass alleinige Verfügungsberechtigungen über Firmenkonten stets nur an Vertretungsorgane der Gesellschaft vergeben werden. Sollten Zuständigkeiten an andere Mitarbeiter vergeben werden, sollten jedwede (vor allem größere) Transaktionen immer durch entsprechende Kontrollen abgesichert werden.

Ein Reagieren auf derart durchdachte Betrügereien ist sehr komplex und kostenaufwändig, vor allem weil ausländische Rechtsanwaltskanzleien eingebunden werden müssen. Ein Retten einmal überwiesener finanzieller Mittel ist nicht sicher. Wichtig ist die Schaffung von Kontrollmechanismen in jedem Unternehmen, unter anderem dadurch, dass außergewöhnliche Verfügungen über Finanzen nicht durch Mitarbeiter ohne entsprechende Kontrollen vorgenommen werden können und dass derartige Transaktionen immer sorgfältig beurteilt und geprüft werden.

Sehr geehrte Mandanten, berücksichtigen Sie bei Ihren Entscheidungen bitte die oben angeführten Prinzipien. Verwerfen Sie bitte gegebenenfalls den Gedanken, dass Ihrem Unternehmen so etwas nicht passieren könne. Es kann.

→ Steuern aktuell

Es wurde schon das dritte Steuerentlastungspaket erlassen

Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 können ohne Sanktionen bis zum 18. August 2020 abgegeben werden.

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Die Regierung hat im Juni das dritte Steuerentlastungsgesetz veröffentlicht, das die bisherigen Corona-Maßnahmen verlängert oder erweitert hat. Das Steuerentlastungsgesetz soll den Steuerpflichtigen ermöglichen, schwierige finanzielle Lage zu überbrücken, die durch Corona-Maßnahmen eingetreten ist. Welche wichtigsten Neuregelungen werden durch das Steuerentlastungsgesetz eingeführt?

Einkommen- und Körperschaftsteuer
für das Jahr 2019

Weder durch das erste und das zweite, noch durch das „dritte Steuerentlastungsgesetz“ wird die Frist für Abgabe der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 verlängert. Durch das dritte Steuerentlastungsgesetz werden jedoch steuerliche Nebenleistungen erlassen, die normalerweise bei einer verspäteten Abgabe der Einkommen- und der Körperschaftsteuererklärung und einer verspäteten Steuerzahlung festgesetzt werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Martin Švéda
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Partner
T +420 236 163 770
martin.sveda@roedl.com

Durch das Steuerentlastungsgesetz werden Verspätungszuschläge und Zinsen erlassen, wenn die Abgabe der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 und die Steuerzahlung bis zum 18. August 2020 erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Steuerpflichtige, deren zuständiges Finanzamt das Zentralfinanzamt ist.

Unserer Ansicht nach ist es positiv, dass die o.g. sanktionsfreie Frist sowohl für Steuerpflichtige gilt, deren Abgabefrist mit dem 1. April 2020 abgelaufen ist, als auch für Steuerpflichtige, die ihre Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärungen innerhalb der verlängerten Abgabefrist bis zum 1. Juli 2020 abzugeben hatten. Wird die neue Abgabefrist bis zum 18. August 2020 von Steuerpflichtigen jedoch nicht eingehalten, werden Verspätungszuschläge und Zinsen mit dem ersten Tag der gesetzlichen Frist – seit dem 1. April 2020 oder seit dem 1. Juli 2020 – festgesetzt.

Weitere Erleichterungen für natürliche Personen

Durch das Steuerentlastungsgesetz werden des Weiteren Bußgelder für die Nichtabgabe von Frei-



stellungsmeldungen für steuerfreie Einkünfte über 5 Millionen Kronen erlassen, die einer natürlichen Person im Veranlagungszeitraum 2019 zugeflossen sind, wenn die Freistellungsmeldung bis zum 18. August 2020 abgegeben wird.

Durch eine weitere Vorschrift werden Bußgelder für eine verspätete Abgabe des Vordrucks für den Lohnsteuer-Jahresausgleich für den Veranlagungszeitraum 2019 erlassen, wenn der Lohnsteuer-Jahresausgleich bis zum 31. Mai 2020 vorgenommen wird.

Des Weiteren werden Verspätungszuschläge für die verspätete Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2018 erlassen, wenn Steuerpflichtige im Jahre 2019 ihr Besteuerungsmodell geändert haben – sich entschieden haben, den Werbungskosten-Pauschbetrag abzuziehen oder buchführungspflichtig geworden sind oder neu eine steuerliche Aufzeichnung oder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen. Auch in diesem Falle können die Bußgelder nur dann erlassen werden, wenn Berichtigungserklärungen der Einkommensteuer bis zum 18. August 2020 abgegeben werden bzw. wenn die Steuer bis zu diesem Tag bezahlt wird.

Stundungs- und Nachzahlungszinsen

Als weitere Erleichterung werden Nachzahlungszinsen und Stundungszinsen erlassen, wenn Steuerpflichtigen auf ihren Antrag hin wegen Corona-Maßnahmen eine Steuerstundung oder eine Ratenzahlung gewährt wurde. In diesem Falle werden Zinsen für den Zeitraum vom 12. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erlassen. Der Erlass von Zinsen wird sich auf Steuerpflichtige vor allem dann positiv auswirken, wenn eine Umsatzsteuerzahlung gestundet wurde, da eine Stundung der Umsatzsteuer in der Corona-Zeit von vielen Unternehmen beantragt wurde.

Grunderwerbsteuer

Durch das Steuerentlastungsgesetz werden des Weiteren Verspätungszuschläge für eine verspätete Abgabe der Grunderwerbsteuererklärung und Zinsen für eine verspätete Zahlung der Grunderwerbsteuer oder der Grunderwerbsteuer-Vorauszahlung erlassen, wenn die Steuererklärung bis

zum 31. Dezember 2020 abgegeben wird bzw. wenn die Steuerzahlung bis zum 31. Dezember 2020 bezahlt wird. Der Erlass gilt ausschließlich dann, wenn die Steuererklärung zwischen dem 31. März 2020 und dem 30. November 2020 abgegeben war oder die Grunderwerbsteuer zwischen dem 31. März 2020 und dem 30. November 2020 zu leisten war.

Umsatzsteuer

Durch das Steuerentlastungsgesetz wird der Zeitraum verlängert, in dem die Umsatzsteuer auf Spenden von gesetzlich definierten Schutzmitteln (vor allen Test-Sets, Mundschutzmasken, Schutzbrillen, Schutzhandschuhen oder Desinfektionsmitteln) oder auf Spenden von Stoffen, aus denen diese Schutzmittel erzeugt werden, bis zum 31. Juli 2020 erlassen wird. Der Umsatzsteuererlass bei Spenden von Stoffen für Erzeugung von Desinfektionsmitteln ist auf Fälle beschränkt, in denen diese Stoffe an zertifizierte Hersteller unentgeltlich überlassen werden. Die Fristverlängerung gilt für überlassene Gegenstände, bei deren Überlassung die Umsatzsteuer nach dem 18. Mai 2020 zu erklären war.

Erlass von Verwaltungsgebühren

Es werden auch gesetzlich festgesetzte Verwaltungsgebühren erlassen (z.B. für Antrag auf Zins-erlass oder Stundungszinserlass, für Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen oder für eine Kontoabfrage). Anträge, die zwischen dem 1. August 2020 und dem 31. Dezember 2020 gestellt werden, sind nicht gebührenpflichtig.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Befreiung von den elektronischen Bargeldgeschäftsmeldungen bis Ende 2020

Eine weitere Ermäßigung in der Corona-Krise besteht in der Verlängerung des Zeitraums, in dem Bargeldgeschäfte nach dem Gesetz über elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen nicht meldepflichtig sind, bis zum 31. Dezember 2020. Die gesetzliche Pflicht, Bargeldgeschäfte zu melden und Kassenzettel auszustellen, wird für alle Meldepflichtigen – unabhängig davon, seit wann bzw. in welcher Etappe sie zur Abgabe von elektronischen Bargeldgeschäftsmeldungen verpflichtet waren – verschoben. Die Meldepflicht muss erst ab 1. Januar 2021 erfüllt werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Verlängerung der Frist für die Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach DAC 6

Die EU arbeitet wegen der Corona-Krise daran, EU-rechtliche Möglichkeiten für Verlängerung der Frist für Erfüllung der Meldepflicht nach DAC 6 um ca. sechs Monate herzustellen. In Bezug darauf wurde in einen Gesetzesentwurf, der im verkürzten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werde (Drucksache des Abgeordnetenhauses 874), die Bevollmächtigung der Regierung aufgenommen, die Mitteilungspflicht erst mit Umsetzung der Richtlinie DAC 6 ins tschechische Recht einzuführen. Für Erfüllung der Mitteilungspflicht, die durch Umset-

zung von DAC 6 ins tschechische Steuerrecht entstehen, könnten somit grenzüberschreitende Steuergestaltungen mehr Zeit haben.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com





→ Steuern aktuell

Begründet eine Tochtergesellschaft eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in der Rechtssache C-547/18 Dong Yang Electronics entschieden, dass allein aus der Tatsache, dass eine Muttergesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat in einem Mitgliedsstaat eine Tochtergesellschaft hat, nicht darauf geschlossen werden kann, dass die Muttergesellschaft in diesem anderen Mitgliedsstaat eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte unterhält. Die Dienstleister sind darüber hinaus nicht verpflichtet, die zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft geschlossenen Verträge zu prüfen, um festzustellen, ob ihnen eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte entstanden ist.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Durch die polnische Gesellschaft Dong Yang wurden an die koreanische Gesellschaft LG Korea Leistungen erbracht – Montage von Leiterplatten, die im Eigentum der LG Korea standen. Für die Fertigung der Leiterplatten notwendige Rohstoffe und Komponenten wurden der Dong Yang durch die polnische Tochtergesellschaft der LG Korea geliefert. Fertige Leiterplatten wurden nach Weisungen der LG Korea an eine Tochtergesellschaft der LG Korea geliefert, welche die Leiterplatten nach einem mit der LG Korea geschlossenen Vertrag für die Weiterverarbeitung verwendet hat.

Dong Yang wurde von LG Korea versichert, dass sie in Polen keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte unterhält. Dong Yang hat die Montage ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, da sie der Ansicht war, dass die sonstigen Leistungen in Korea ausgeführt wurden. Die polnische Finanzverwal-

tung war jedoch der Auffassung, dass die LG Korea in Polen eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte – ihre Tochtergesellschaft – hat.

Durch den EuGH mussten in diesem Streit zwei prinzipielle Fragen geklärt werden – ob aus dem bloßen Umstand, dass in einem Mitgliedsstaat eine Tochtergesellschaft tätig ist, eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hergeleitet werden kann und ob der Dienstleister vertragliche Verhältnisse zwischen der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft berücksichtigen muss, um festzustellen, ob eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte entsteht.

Zur ersten Frage hat der EuGH de facto unbestritten festgestellt, dass das Bestehen einer Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte der Muttergesellschaft in diesem anderen Mitgliedsstaat nicht begründet. In einzelnen Fällen müssen stets materiell-rechtliche Voraussetzungen geprüft werden, die für Entstehung einer umsatzsteuerli-

chen Betriebsstätte maßgebend sind. Bzgl. zweiten Frage hat der EuGH betont, dass der Dienstleister mehrere Voraussetzungen für Entstehung einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte berücksichtigen muss. Es handelt sich dabei um Merkmale, die dem Dienstleister üblicherweise bekannt sind – Art und Verwendung der an den Leistungsempfänger erbrachten Leistungen, Verträge, Bestellungen und die vom Leistungsempfänger verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. welche Gesellschaft die Leistung bezahlt. Der Dienstleister ist jedoch nicht verpflichtet, die zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft geschlossenen Verträge zu prüfen, um zu beurteilen, ob eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte entstanden ist. Da solche Informationen dem Dienstleister üblicherweise nicht bekannt sind, dürfen ihm nicht die Pflichten auferlegt werden, die eher der Finanzverwaltung obliegen. Dieses Urteil ist für die Unternehmer äußerst positiv.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com



Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

C-43/19 Vodafone Portugal

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich erneut mit der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Entschädigungen befasst, die bei einer vorzeitigen Aufhebung eines Vertrags mit einer Mindestbindungsfrist gewährt werden. Im Unterschied zum Urteil MEO C-295/17 in einer vergleichbaren Rechtssache wurde die Höhe der Entschädigung nicht aus den durch den Kunden auf vertraglicher Grundlage künftig zu leistenden Zahlungen abgeleitet, sondern war niedriger. Nach der Äußerung der Vodafone Portugal stellte die Entschädigung einen Kostenausgleich dar, der nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Der EuGH war mit dieser Auffassung nicht einverstanden und hat darauf hingewiesen, dass der im Voraus festgesetzte Betrag zum Entgelt für Telekommunikationsleistun-

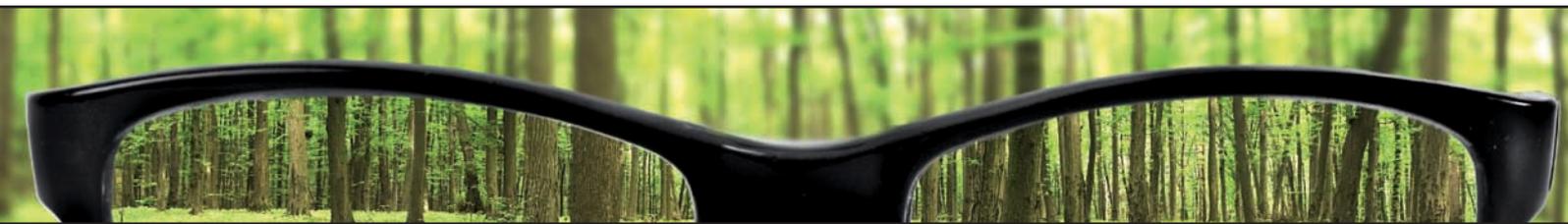
gen gehört, zu denen sich die Vodafone Portugal verpflichtet hat. Die Entschädigung ist nach EuGH umsatzsteuerpflichtig, wobei es keine Rolle spielt, dass sie das Entgelt unterschritt, das von der Vodafone Portugal vereinnahmt worden wäre, wenn der Vertrag vom Kunden nicht vorzeitig gekündigt würde.

Sollten die Verträge vorzeitig gekündigt werden, empfehlen wir Ihnen, die damit zusammenhängenden Zahlungen – egal, wie diese bezeichnet sind – und die darauf entfallende Umsatzsteuer sorgfältig zu prüfen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com





→ Steuern aktuell

Grundsätze für Erstattung eines unumstrittenen Bestandteiles des Vorsteuerbetrags

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil C-446/18 AGROBET CZ bestätigt, dass zwischen einem unumstrittenen und einem umstrittenen Umsatzsteuererstattungsanspruch unterschieden werden muss, wobei die unumstrittene Umsatzsteuer zu erstattet ist. In der Novelle der Abgabenordnung, der vor kurzer Zeit der Senat zugestimmt hat, wurden die Urteile der EuGH de facto berücksichtigt.

von Klára Sauerová
Rödl & Partner Prag

Die AGROBET hat in ihrer Umsatzsteuervoranmeldung einen Umsatzsteuererstattungsanspruch erklärt. Durch das Finanzamt wurde eine Außenprüfung vorgenommen, bei der der Vorsteuerabzug für Rapsöllieferungen zu prüfen war. Die AGROBET hat die Nichterstattung der Umsatzsteuer für den ganzen Voranmeldungszeitraum angefochten und darauf hingewiesen, dass sie dadurch unzumutbar belastet ist. Vom Obersten Verwaltungsgericht wurde ein Vorabentscheidungsersuchen beantragt, bei dem durch den EuGH entschieden werden sollte, ob das Finanzamt berechtigt ist, die Erstattung der vollen zu erstattenden Vorsteuer bis zur Beendigung einer Außenprüfung abzuweisen.

Der EuGH hat festgestellt, dass unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer der unumstrittene Teil des Erstattungsanspruchs auszugliedern ist und die bestehende Fassung der tschechischen Abgabenordnung unionsrechtswidrig ist. Der EuGH hat des Weiteren betont, dass es für die Erstattung des unumstrittenen Vorsteuerbetrags offensichtlich sein muss, dass diese unumstrittenen Vorsteuerbeträge bei der Außenprüfung nicht nachgeprüft werden und das Finanzamt die Außenprüfung nicht auf weitere, bislang nicht geprüfte Lieferungen und sonstige Leistungen erweitern muss. Die Entscheidung, welche Vorsteuerbeträge unumstritten sind, kann wahrscheinlich erst während der Außenprüfung getroffen werden. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass das Finanzamt dem Unternehmer ermöglichen muss, unumstrittene Vorsteuerbeträ-

ge nachzuweisen, wobei die Vorsteuerbeträge nur dann unumstritten sind, wenn ein Umsatzsteuererstattungsanspruch für den ganzen Voranmeldungszeitraum ausgewiesen ist.

Soweit das Finanzamt klar, präzise und eindeutig feststellen kann, dass unabhängig von Ergebnissen einer Außenprüfung unumstrittene Vorsteuerbeträge bestehen, müssen diese unumstrittenen Vorsteuerbeträge den Unternehmern erstattet werden.

In diesem Urteil hat der EuGH auf Vorschriften für Erstattung der unumstrittenen Vorsteuerbeträge hingewiesen. Die vor kurzem verabschiedete Novelle der Abgabenordnung hat Vorauszahlungen auf Erstattungsansprüche eingeführt, die den Finanzämtern ermöglichen sollte, unumstrittene Vorsteuerbeträge problemlos zu erstatten. Es scheint uns, dass dieses früher viel diskutierte Thema (vgl. vor allem das Urteil des Verfassungsgerichts in der Rechtssache Kovové profily) bald abschließend geklärt wird.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Auf den parlamentarischen Weg gebrachte Änderungen von Steuergesetzen

Über das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, durch das Änderungen von innergemeinschaftlichen Lieferungen – quick fixes – eingeführt werden, wurde in der dritten Lesung entschieden. Dem Änderungsgesetz muss noch der Senat zustimmen.

Vom tschechischen Präsidenten wurde am Freitag, den 19. Juni 2020, ein Entlastungspaket unterzeichnet, durch das folgende Änderungen eingeführt wurden:

- Übernachtungsleistungen und bestimmte kulturelle und sportliche Veranstaltungen unterliegen nicht mehr dem ersten ermäßigten Satz (15%), sondern dem zweiten ermäßigten Satz (10%);
- Es wird der Verlustrücktrag eingeführt – negative Einkünfte, die bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden können, können vom Gesamtbetrag der Einkünfte in zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträumen abgezogen werden, der Verlustrücktrag ist auf Mio. 30 CZK beschränkt;
- der Kfz-Steuersatz für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen wurde ermäßigt;
- die Grundsteuer kann durch die Gemeinden in weiteren Fällen – bei außerordentlichen Ereignissen – erlassen werden.

Das Änderungsgesetz tritt am Folgetag nach seiner Verkündung in Kraft.

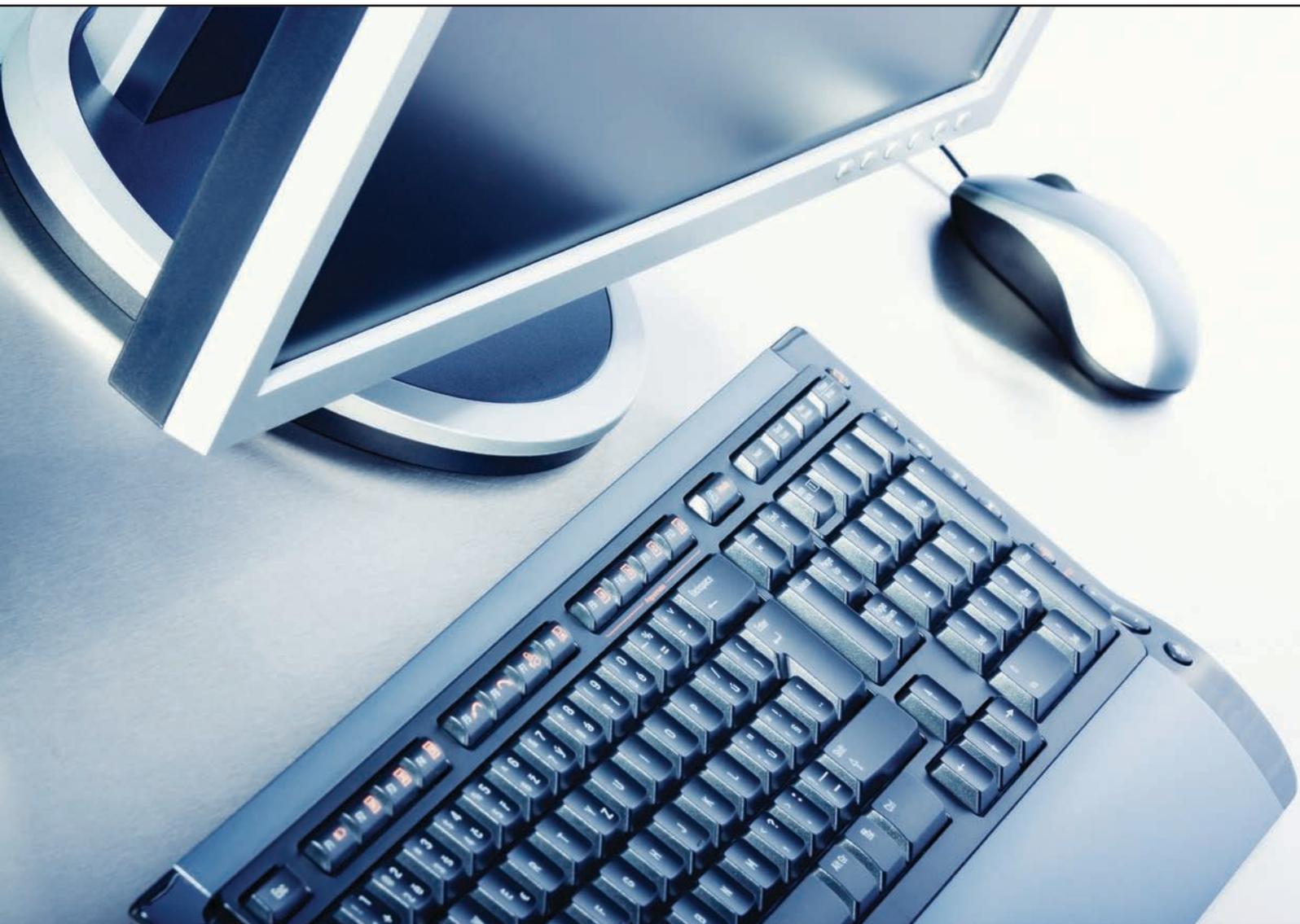
Am Freitag, den 19. Juni 2020, wurde vom Präsidenten des Weiteren das Gesetz über den Erlass der Sozialversicherungsbeiträge unterzeichnet. Die Arbeitgeberanteile für Juni, Juli und August 2020 werden bei Erfüllung von gesetzlichen Voraussetzungen ermäßigt.

Das durch die Regierung verabschiedete Einkommensteuer-Änderungsgesetz führte den beim Arbeitgeber steuerbegünstigten Verpflegungszuschuss für Arbeitnehmer ein. Bestehende Nutzungsvorteile – Verpflegung der Mitarbeiter in einer Kantine und Gewährung von Essengutscheinen – bleiben unverändert. Nach einem weiteren Gesetzesentwurf wird nach der beabsichtigten Aufhebung der Grunderwerbsteuer die Spekulationsfrist bei Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden von fünf auf zehn Jahre verlängert. Durch dieses Änderungsgesetz sollen auch verwaltungstechnische Abläufe bei Meldungen von freigestellten Einkünfte wesentlich vereinfacht werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com



Impressum

NEWSLETTER CZECH REPUBLIC
JULI / AUGUST 2020, MK ČR E 16542

Published by:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prague 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Editorial board:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Typeset by:
Rödl & Partner

This newsletter is an information booklet intended for general informative purposes. The information in this newsletter is not advice, should not be treated as such, and you should not rely on it as an alternative to legal, taxation, financial, accountancy or corporate advice. Although we prepare the newsletter with the utmost of care, we do not represent, warrant, undertake or guarantee that the information in the newsletter is correct, accurate, complete, non-misleading or up-to-date. Since the information presented here does not discuss the specific cases of particular individuals or corporations, you should always verify the information applicable to your circumstances by consulting an appropriately qualified professional. We disclaim liability for any decisions made by readers based on the information in our newsletters. Our advisors will gladly assist you with any questions you may have on the topics presented here or with any other matters.

The entire contents of our newsletters as published on the internet, including the information presented here, represent the intellectual property of Rödl & Partner and are protected by copyright laws. Users may download, print or copy the contents of our newsletters for their own needs only. Any modification, reproduction, distribution or publication of the contents of a newsletter, in whole or in part, whether online or offline, is subject to the prior written consent of Rödl & Partner.